

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache:¹²⁾

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Fachsprache.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer geisteswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technisch-wissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, juristischen, medizinischen oder theologischen Fachrichtung
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) Mindestens 20 LP im Bereich Linguistik.
 - b) Kenntnisse zweier indoeuropäischer, uralischer, turkischer, kaukasischer, mongolischer, mandchurischer, dravidischer, sinotibetischer, austroasiatischer, austronesischer, australischer, Papua-, Tai-Kadai-, afroasiatischer, nilo-saharischer, Niger-Kongo-, Khoisan-, indigener amerikanischer, Na-Dene- oder Eskimo-aleutischer Fremdsprachen auf der Niveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) bzw. Latein auf der Niveaustufe des Latinums bzw. Altgriechisch auf der Niveaustufe des Graecums.
Für Bildungsausländer und -ausländerinnen gilt Deutsch als eine der nachzuweisenden Fremdsprachen. Der Nachweis kann nur durch eine der folgenden Prüfungen erbracht werden:
 - DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2
 - DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-3
 - das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institut
 - das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II)
 - die Deutsche Sprachprüfung II (DSP II) des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München - gemäß KMK-Beschluss dem DSD II gleichwertig
 - die Zulassungsprüfung TestDaF (sofern die Ergebnisse in den Summen der 4 Subtests mindestens 16 beträgt, wobei jedoch mindestens in jeder TestDaF-Niveaustufe die Note 4 nachgewiesen werden muss)
 - der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ (FSP Deutsch)
 - Abschluss eines deutschsprachigen Gymnasiums (Unterrichtssprache Deutsch).
 - c. Der Nachweis der zweiten Fremdsprache muss erst zur Immatrikulation erfolgen.

¹²⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.
4. Nachweise über einen zweiten Hochschulabschluss, ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr nach § 6 Abs. 4, sofern vorhanden.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 30 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des ersten Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 15 von 100). Diese können entweder im Hochschulrahmen (2. Hochschulabschluss) oder außerhochschulisch erworben worden sein, d. h. ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr.

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37

Note	Punkte	Note	Punkte
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
 - für Studienfächer der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Technikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Jura, Medizin und Theologie insgesamt 100 Punkte.
- (4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können ein zweiter Hochschulabschluss, ein zweites Staatsexamen, eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:
 1. für einen zweiten Hochschulabschluss 100 Punkte,
 2. für ein außerhochschulisches Zweites Staatsexamen 100 Punkte,
 3. für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr 100 Punkte.
- (5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.